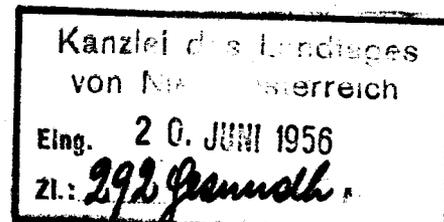


Amt der niederösterreichischen Landesregierung
=====

G.Z.L.A.VII/3-20/87-VI/B-1956

Wien, am 19. Juni 1956

Betrifft: Landtagsvorlage wegen Er-
lassung eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes vom
21.3.1952, LGBl.Nr.29.



H o h e r L a n d t a g

Die Ärztekammer beantragt eine Neuregelung der Jungärzter-entgelte, die den in der Bezugszuschlagsverordnung festgelegten Entlohnungsstufen angeglichen wird. Dieser Antrag weicht bei den in Ausbildung zum praktischen Arzt im 5. und 6. Dienstjahr von der in der Bezugszuschlagsverordnung vorgesehenen Vorrückung insofern ab, als Entlohnungsstufe 9 übersprungen werden soll und gleich der Übergang in die Entlohnungsstufe 10 beantragt wird. Als Grund hierfür wird geltend gemacht, dass die anderen Akademiker gerade nach dem 6. Dienstjahr eine grössere Vorrückung zugebilligt erhielten, was aber bei den Jungärzten nicht in Frage käme, deren Ausbildungsverhältnis nach 6 Dienstjahren endet. Bei den Assistenten wendet sich der Antrag der Ärztekammer gegen das starre, während der ganzen Ausbildungszeit gleichbleibende Entgelt und beantragt auch für die Assistenten eine Biennialvorrückung.

Da in letzter Zeit in manchen Krankenhäusern Niederösterreichs ein Mangel an Jungarztvormerkungen festzustellen war, andererseits die Jungärzte in Wien, die bisher inhaltlich ungünstiger gestellt waren als in Niederösterreich, auf Grund bereits abgeschlossener Verhandlungen eine wesentliche Besserstellung ihres Entgeltes erreicht haben, muss auch Niederösterreich durch ein höheres Entgelt den Jungärzten Anreiz bieten, sich in niederösterreich. Krankenhäusern zum praktischen oder zum Facharzt ausbilden zu lassen. Die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung stellt in den ersten vier Jahren der Ausbildung keine Änderung gegenüber den bisherigen Bezügen dar, wohl aber würde eine solche vom 5. Ausbildungsjahr an und bei den Assistenten in allen Dienstjahren eintreten.

Die niederösterreichische Landesregierung stellt daher den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

der beiliegende Gesetzentwurf betreffend die Erlassung

eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 21.3.1952 (LGB1.Nr.29 in der Fassung des Gesetzes vom 7.7.1955, LGB1.Nr.79) geändert wird, wird angenommen.

N.Ö.Landesregierung:

B r a c h m a n n

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karin', written in a cursive style.